



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 29.09.2025, um
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. LesArt 2025 - Überblick
2. Kulturförderung - aktuelle Anträge
3. ortung 14 - Bericht
4. ortung 14 - Kunstankauf
5. Aktuelles aus dem Bildungsmanagement
6. Musikschule - Jahresbericht

Stadt Schwabach, 23.09.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung - StS -) vom 04.09.2025**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) sowie von Art. 81 Abs. 1 Nrn 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO. Ausgenommen sind Änderungen oder Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO. Die Satzung regelt deren Nachweis gemäß Art. 47 BayBO Abs. 1 Sätze 1 u. 2, sowie die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

§ 2

Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen – ausgenommen solcher zu Wohnzwecken – sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch kaufmännisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl (endgültige Stellplatzzahl) festzusetzen, wobei diese die Höchstzahlen gem. Stellplatzverordnung nicht überschreiten darf. Dies gilt auch für die Ermittlung der Besucherparkplätze nach Anlage 1. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren, wobei die Summe der Stellplatzzahlen die nach der Garagen- und Stellplatzverordnung bestimmte Höchstzahl nicht überschreiten darf. Die kaufmännische Rundung auf die endgültige Stellplatzzahl erfolgt erst nach Addition, der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (3) Werden bauliche Anlagen verschiedenartig genutzt, so wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b, i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
Als anzurechnender Altbestand ist die Stellplatzzahl anzusetzen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung nach den Richtzahlen der Stadt Schwabach erforderlich war. Sofern in einem Genehmigungsbescheid Stellplätze festgesetzt sind, ist mindestens diese Zahl anzusetzen.
Bei Gebäuden, die vor dem Jahr 1962 entstanden sind, wird die Stellplatzanzahl gem. der Vollzugsanweisung zu Art. 62 ff. BayBO in der Fassung vom 01.08.1962 (Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 26.04.1969) als fiktiv vorhanden angerechnet (Anlage 5).
- (5) In folgenden Fällen kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für alle Fahrzeugarten auf Antrag reduziert werden:
 1. bei Baumaßnahmen innerhalb der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete entsprechend Anlage 2, wenn die geplante Nutzung der Fortführung der Ziele der Sanierung entspricht,
 2. Bei Baumaßnahmen in den markierten Zonen entsprechend Anlage 3 um 50 %, Ausgenommen hiervon ist der geförderte Wohnungsbau nach Ziff. 1.1 der Anlage 1.Für die Reduzierung kann nur einer der vorgenannten Punkte herangezogen werden. Die Besucherstellplätze nach Ziff. 1.3 der Richtzahlenliste entfallen bei Punkt 1.

§ 3

Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes

- (1) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Für die Beurteilung der Frage nach Art. 47 Abs. 1 S.1 und 2 BayBO, ob ein Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, ist die Zumutbarkeit der tatsächlichen Entfernung maßgebend; sie darf in der Regel nicht mehr als 400 m Fußweg betragen. Die Benutzung des Grundstückes für die Stellplätze ist sowohl durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes als auch durch eine inhaltsgleiche beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Schwabach rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Dienstbarkeiten sind so einzutragen, dass ihnen keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden.

- (3) Die Stadt Schwabach kann die Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO auch dann anerkennen, wenn Stellplätze benachbarter baulicher oder sonstiger Anlagen nach deren Zweckbestimmung zu verschiedenen Tageszeiten, d. h. ohne Überschneidung genutzt werden können. Diese Doppelnutzung ist jedoch dinglich zu sichern.
- (4) Der Stellplatznachweis für sogenannte Computerarbeitsplätze (Schreibbüros o.ä.), die dem § 13 BauNVO zuzuordnen sind und nur aus Einzelräumen bestehen, hat entsprechend der Nr. 2.1 der Richtzahlen zu erfolgen.
Ein Stellplatznachweis für Büros kann dann entfallen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Einzelraum mit einer Nutzfläche von unter 40 qm
 - keine Abgeschlossenheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
 - keine Beschäftigten
 - der/die Nutzer/in des Büros muss auch Nutzer/in des/der Gebäudes/Wohnung sein
- (5) Die von der Baubehörde festgesetzten Besucherparkplätze sind, als solche zu kennzeichnen und zu erhalten und frei zugänglich herzustellen. Eine dauernde Nutzung durch Eigentümer oder deren Beschäftigte hat zu unterbleiben. Aus diesem Grund dürfen weder persönliche Fahrzeug-Kennzeichen angebracht noch entsprechende Sperrmaßnahmen (z.B. Ketten, Klapppfosten etc.) montiert werden.

§ 4 Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Kann der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung zur Herstellung der Stellplätze auch dadurch erfüllen, dass er der Stadt gegenüber, die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze übernimmt (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages. Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für
1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen.
 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen.
 3. die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- oder
4. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Die Ablösungsbeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge werden pauschaliert wie folgt festgesetzt:
- a) historische Innenstadt (innerhalb des Gebietes Nördliche Ringstraße, Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße, Am Neuen Bau) gem. Lageplan, der als Anlage 4 Bestandteil der Satzung ist,
8000,- €,
 - b) übriges Stadtgebiet
6000,- €.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- (3) Im Falle der Ablösung der Stellplatzbaupflicht ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Schwabach abzuschließen. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen. Die Kosten für die Ablösung der Stellplatzbaupflicht sind vom Bauherrn in einem einmaligen Betrag an die Stadt Schwabach vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Stellung von Sicherheitsleistungen.

§ 5

Gestalterische Anforderungen an Unterstände, Garagen und Carports

Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassadenteile von baulichen Anlagen, ohne Öffnungen, mit einer Breite von über vier Metern zu begrünen. Dies gilt nicht für Fassadenflächen mit technischen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

§ 6

Abweichungen

Die Stadt Schwabach kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach vom 16.10.2015 tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 04.09.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Anlage 1: Richtzahlenliste
zur Satzung über die Herstellung von
Stellplätzen
(Stellplatzsatzung - StS- vom 04.09.2025)
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze –St.-	hieraus für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1,5 St je WE Unabhängig von der Wohnfläche, bei Mietwohnungen für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht 0,5 Stellplätze	---
1.2	Kinder -, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St. je 20 Betten, mind. 2 St.	75 %
1.3	Studentenwohnheime	1 St. je 5 Betten,	10 %
1.4	Schwester-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 St. je 4 Betten,	10 %
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 St. je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 St.	50 %
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 St. je 30 Betten, mind. 2 St.	10 %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsräumen Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird. Dies gilt auch für Registraturen, Tresore, Räume mit Geldautomaten o.ä. Räume. Soweit diese Räume mit einem ständigen Arbeitsplatz verbunden sind, ist Nr. 2.1 der Richtlinie anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen:		
2.1	Allgemeine Büro- und Verwaltungsgebäude	1 St. je 40 m² NF	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dergleichen)	1 St. je 30 m² NF, mind. 3 St. ohne Angestellte mind.2 St.	75 %

3.	Verkaufsstätten Verkaufsfläche in diesem Sinne ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt.		
3.1.	Verkaufsstätten bis 100 m ² Verkaufsfläche	1 St. je 45 m ² VF	75%
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St. je 5 Sitzplätze	90 %
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Vortragssäle, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 St. je 10 Sitzplätze	90 %
4.3.	Kirchen	1 St. je 30 Sitzplätze	90 %
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St. je 300 m ² Sportfläche	---
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St. je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze	---
5.3.	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St. je 50 m ² Hallenfläche	---
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St. je 50 m ² Hallenfläche Zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.5.	Tennisplätze, Badmintonplätze, Squashcenter o.ä. ohne Besucherplätze	2 St. je Spielfeld	---
5.6.	Tennisplätze, Badmintonplätze, Squashcenter o.ä. mit Besucherplätze	2 St. je Spielfeld Zusätzlich 1 St. je 15 Besucherplätze	---
5.7.	Minigolfplätze	6 St. je Minigolfanlage	---
5.8.	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	---
5.9.	Fitnesscenter	1 St. je 40 m ² Sportfläche	---
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten	1 St. je 10 m ² Gastfläche	75 %
6.2.	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 St. je 20 m ² NF Mindestens 3 Stellplätze	90 %
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 6 Betten und Zuschlag nach 7.1 und 7.2 wenn Restaurationsbetrieb	75 %
6.4.	Jugendherbergen	1 St. je 15 Betten	75%
7.	Krankenanstalten Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nett Nutzfläche berechnet wird.		
7.1.	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St. je 4 Betten	60 %
7.2.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St. je 6 Betten	60 %
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, etc.	1 St. je 4 Betten	25 %
7.4.	Ambulanzen	1 St. je 30 m ² NF, mind. 3 St.	75 %
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St. je Klasse zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10 %
8.2.	Hochschulen	1 St. je 10 Studierende	---
8.3.	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 St. je 30 Kinder, mind. 2 St.	---
8.4.	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 St.	---
8.5.	Jugendfreizeitheimen	1 St. je 15 Besucherplätze	---
8.6.	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, Erwachsenenbildung u.ä.	1 St. je 10 Auszubildende	---

9.	Gewerbliche Anlagen Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Flure, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz, so dass die Nettonutzfläche berechnet wird. Dies gilt auch für Registraturen, o. ä. Räume. Soweit diese Räume mit einem ständigen Arbeitsplatz verbunden sind, ist Nr. 2.1 der Richtlinie anzuwenden. Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen:		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St. je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St. je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	---
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St. je Wartungs- oder Reparaturstand	---
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	---
9.5	Automatische Kfz- Waschanlagen	5 St. je Waschanlage	---
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St. je 3 Kleingärten	---

- St. = Stellplatz
- WE = Wohneinheit
- WF = Wohnfläche nach Wohnflächen-VO (WoFIV) vom 25.11.2003
- NF = Nutzfläche nach DIN 277-2, Tabelle 2 ohne NF 7 (Sonstige Nutzflächen)
- VF = Verkaufsfläche
- GRF = Gastraumfläche
- = Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder
- = Getränken, auch wenn die Räume außerdem für
- = Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z.B. Tanzen)
- = bestimmt sind. Der Thekenbereich ist mit einzubeziehen.

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte Nürnberg und Schwabach**

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, beantragt. Das Vorhaben ist Teil des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach belegen. Es soll die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzen.

Der Abschnitt A Katzwang umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 380-kV-Erdkabels zwischen den Kabelübergangsanlagen Wolkersdorf (KA-WOLK) und Katzwang (KA-KATW). Der Erdkabelabschnitt hat eine Länge von 3,3 km. Auf einer Länge von etwa 2.226 m soll er als Tunnel mit zwei Röhren ausgeführt werden. Im Nürnberger Stadtteil Katzwang quert der Tunnel das Rednitztal, den Main-Donau-Kanal und zwei Bahnstrecken:

Die Startbaugrube und ein Betriebsgebäude sollen östlich der Gaulnhofen/Kemptener Straße positioniert werden. Ausgehend von der Startbaugrube sollen die Tunnelröhren über eine Strecke von rund 35 m gerade verlaufen, bevor sie in einem Radius von 500 m die Gaulnhofen Straße umfahren. Danach folgt über eine Länge von ca. 1.200 m wieder ein gerader Streckenverlauf, welcher im Wesentlichen der Lage der bestehenden Freileitung entspricht. Auf diesem geraden Streckenverlauf soll in einem Winkel von ca. 60° der Main-Donau-Kanal unterquert werden. Anschließend soll eine Fernwasserleitung gequert werden. Nach dem geraden Streckenverlauf folgt die Trassierung über eine Strecke von rund 190 m in einem Radius von 2.000 m weiter dem Verlauf der bestehenden Freileitung. Danach folgt ein Radius von 1.000 m und eine Gerade bis in den Zielschacht.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Auf der Strecke des Radius von 1.000 m werden sollen die DB-Strecken 5971 und 5320 in einem Winkel von ca. 75° gekreuzt werden.

Für das Vorhaben sowie für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen Grundstücke in der Stadt Nürnberg und in der Stadt Schwabach in Anspruch genommen werden.

Die Kabelübergangsanlagen und die jeweils davon abgehenden Freileitungsabschnitte werden Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens (Abschnitt A-West).

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom

01.10.2025 bis 31.10.2025

auf den Internetseiten der oben genannten Kommunen zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Die Adressen der Internetseiten lauten:

<https://www.nuernberg.de/>
<https://www.schwabach.de/>

Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de > Service > Planfeststellung > Planfeststellungsunterlagen > Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einer oder einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird (in der Regel in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die Planunterlagen gespeichert sind), wenn er oder sie dies während der Dauer der Auslegung verlangt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der oben genannten Städte oder Gemeinden oder an die Regierung von Mittelfranken zu richten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **14.11.2025**, bei einer der oben genannten Städte oder Gemeinden oder bei der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse: poststelle@reg-mfr.bayern.de
- oder über das „Sichere Kontaktformular“ aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID nötig): <https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381>

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. **Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen, soweit er oder sie nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der TenneT TSO GmbH, für eine mögliche Erwiderng zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch von der Verhandlungsleitung zugelassen werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung der Vorhabensträgerin zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, der Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden, wie oben erwähnt, an die Vorhabensträgerin und die von ihr beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Örtliche Datenschutzbeauftragte ist die:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

Schwabach, 25.09.2025

Daniel Morawietz
Architekt und Stadtplaner
Leiter Stadtplanungsamt